

Satzung

(in der Fassung vom 10.02.2025, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft / Cologne Institute of Conservation Sciences (CICS) der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) e.V.

Kurzform: Förderverein CICS TH Köln

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 10222 eingetragen.

- 2) Sitz des Vereins ist Köln.
3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck:

- a) Die Förderung der Entwicklung des Instituts durch Anknüpfung und Intensivierung von Kontakten zu einschlägigen Institutionen.
- b) Die Förderung der Lehre von Restaurierung und Konservierung am Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft.
- c) Die Förderung von Bestrebungen zur Durchsetzung der Anerkennung des Berufsbildes der Restauratorin / des Restaurators (Dipl.-Rest. / M.A.).
- d) Die Pflege und die Aufrechterhaltung des Kontakts und des fachlichen Gedankenaustausches zwischen den Studierenden und den Absolventinnen und Absolventen des Instituts.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Exkursionen, praxisorientierten Projektarbeiten im In- und Ausland oder ähnlichem durch Studierende des Instituts,
- b) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Fachseminaren,
- c) die Unterstützung von Veröffentlichungen,

- d) die Prämierung von Abschlussarbeiten, sowie
- e) weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen und des Anwendungsbezugs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der §§ 52 bzw. 55 der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (gemäß § 55 Abs. 1 Satz AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig

§ 4

Kommunikation

- 1) Soweit in dieser Satzung von „schriftlich“ die Rede ist, ist damit die Textform im Sinne des § 126b BGB gemeint. Hierunter fallen alle Formen der Kommunikation, die den Inhalt in einer dauerhaft abrufbaren Weise festhalten, wie zum Beispiel E-Mails, schriftliche Mitteilungen per Post sowie Nachrichten über digitale Plattformen, die einen dauerhaften Zugang und eine lesbare Darstellung ermöglichen.
- 2) Diese Regelung gilt für sämtliche Mitteilungen und Beschlüsse des Vereins, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Form festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Personen, die sich um die Förderung des CICS der TH Köln (siehe § 2 Zweck des Vereins) besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit deren Zustimmung ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelmitgliedern durch Tod, Austrittserklärung, oder Streichung infolge Ausschlusses von der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft sofort bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer Drei-Monatsfrist schriftlich zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ohne Einhalten von Fristen ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein kann Beiträge erheben von:

- a) Natürlichen Personen
 - als Vollmitglieder oder
 - als studentische Mitglieder (reduzierte Beiträge) und
- b) Unternehmen, juristischen Personen und Personenvereinigungen
 - 1) Der Jahresmitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zum Jahresende rückwirkend zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
 - 2) Bei Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres beginnen, ist für das betreffende Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - 3) Für Geld- und Sachspenden werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Schatzmeister/in kann gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r sein. In diesem Fall können drei weitere Vorstandsmitglieder benannt werden.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder in je einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder des Vorstands nach Entscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- 4) Zur Vertretung des Vereins ist die/der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Für Anmeldungen von Vorstands- oder Satzungsänderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ist eine Person des Vorstands ausreichend.
Die/der Vorstandsvorsitzende setzt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats fest. Die/der Vorstandsvorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist der/die Stellvertreter/in in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
- 7) Die/der Vorsitzende benennt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern eine/n Schriftführer/in für die jeweiligen Sitzungen der Organe des Vereins.
- 8) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

- 1) Der Beirat besteht aus:
- a) dem jeweils amtierenden Direktorium des Instituts für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft (CICS) der Technischen Hochschule Köln,
 - b) einem/einer von der Fachschaft des CICS benannten Vertreter/in der Studierenden am CICS,
 - c) durch den Vorstand benannten Persönlichkeiten aus dem regionalen bzw. überregionalen Kulturbereich mit hervorragender Qualifikation oder besonderen Interessen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand in Fachfragen. Zu den Beiratssitzungen wird in Abstimmung mit dem Vorstand schriftlich, mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen, eingeladen. Der Vorstand nimmt an der Sitzung teil.
- 3) Die Beiratsmitglieder werden für mindestens zwei Jahre berufen; eine Verlängerung ist möglich. Das Mandat der Mitglieder des Direktoriums bzw. der Studierendenschaft endet mit der Amtszeit im Direktorium bzw. dem Abschluss des Studiums am CICS der TH Köln.
- 4) Die/der Vorsitzende des Vorstands wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Bei Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Vorstand ein/e Vertreter/in aus dem Vorstand zu benennen.

- 5) Ein Beiratsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein bzw. dem Beirat ohne Einhaltung von Fristen ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 6) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, soweit es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.
- 4) Der Verein kann Mitgliederversammlungen in hybrider Form oder vollständig online durchführen. Eine hybride Versammlung findet sowohl in einem physischen Versammlungsraum als auch über elektronische Kommunikationsmittel statt (siehe § 11a).
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer Online- oder E-Mail-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu besonders dringenden Anliegen können die unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in geleitet.
Im Falle der Verhinderung sowohl der/des Vorsitzenden als auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Vorstand ein/e Vertreter/in aus dem Vorstand zu benennen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den/die Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zugestellt. Einwände gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen schriftlich erhoben werden. Erfolgen keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Grundsatzangelegenheiten des Vereins eine Entscheidung herbeizuführen. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) den Haushaltsplan.
 - b) den Jahresbeitrag,
 - c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - f) Vorschläge für Maßnahmen und Aktivitäten für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins.
- 10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.

§ 11a

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4) Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.
- 5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind, sofern die Störung nicht durch nachweisliche Versäumnisse des Vereins verursacht wurde.

Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- 6) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat (die Mitglieder haben eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage, um ihre Stimmen in Textform abzugeben) und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 12

Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse, Geburtsdatum usw. und weitere für die Vereinsführung notwendige Informationen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert
- 2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Daher wird er die Daten seiner Mitglieder nicht oder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung veröffentlichen und nimmt dann die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
- 2) Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich.

Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine

neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde oder Förderer der Technischen Hochschule Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens erfolgt erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- 4) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.